



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 112/2024
vom 24. Oktober 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8092
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 « über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette », gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 9. Oktober 2023, dessen Ausfertigung am 20. Oktober 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Steht das Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Grundlage für die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette sowie für die ordentlichen Gerichte und Gerichtshöfe, damit die Sanktionen nach Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (sowohl in der Fassung vor als auch in der Fassung nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen) moduliert werden können, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten?

Verstößt Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (sowohl in der Fassung vor als auch in der Fassung nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen), an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12 und 14 dieses Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten

Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er unangemessen schwere Verwaltungssanktionen auferlegt, wenn die der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette geschuldeten Vergütungen und Abgaben nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob das Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Grundlage für die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (nachstehend: FASNK) sowie für die ordentlichen Gerichte und Gerichtshöfe, damit die Sanktionen nach Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 « über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette » (nachstehend: Gesetz vom 9. Dezember 2004) (sowohl in der Fassung vor als auch in der Fassung nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », nachstehend: Gesetz vom 6. Mai 2009) moduliert werden können, im Widerspruch steht zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (sowohl in der Fassung vor als auch in der Fassung nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 6. Mai 2009), an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12 und 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) verstößt, indem « unangemessen schwere Verwaltungssanktionen » auferlegt würden, wenn die der FASNK « geschuldeten Vergütungen und Abgaben nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden ».

Beide Fragen betreffen die Angemessenheit des Sanktionsmechanismus, wobei sich die erste Vorabentscheidungsfrage auf das Nichtvorhandensein von Modulationsmöglichkeiten für

die FASNK sowie die ordentlichen Gerichte und Gerichtshöfe bezieht und die zweite Vorabentscheidungsfrage auf die Schwere der Verwaltungsanktionen.

Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.2.1. Die FASNK ist eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die durch das Gesetz vom 4. Februar 2000 « über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette » (nachstehend: Gesetz vom 4. Februar 2000) geschaffen wurde. Sie ist verantwortlich Überwachung, Untersuchung und Begutachtung zum Schutze der Volksgesundheit.

Der Gesetzgeber hat verschiedene Finanzierungsmechanismen für die FASNK vorgesehen (Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004), unter anderem die Finanzierung mittels Vergütungen und Abgaben, die dem Anbieter auferlegt werden, das heißt « die natürliche, nicht entlohnte Person, das Unternehmen im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen oder die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinigung, die, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder nicht, in irgendeiner Stufe der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs eines Erzeugnisses tätig ist » (Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004).

Die Ausgangstreitigkeit bezieht sich auf den Sanktionsmechanismus im Rahmen des Verfahrens zur Beitreibung der Vergütungen.

B.2.2. Die Entscheidung des Gesetzgebers für eine solche Finanzierungsweise führt dazu, dass das Funktionieren der FASNK von der rechtzeitigen Zahlung der obligatorischen Vergütungen und Abgaben abhängt. Deshalb hat der Gesetzgeber in den Artikeln 11 bis 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 eine automatische Erhöhung im Falle der Nichtzahlung der Abgaben und Vergütungen und aufeinander folgende Sanktionen vorgesehen, wie die Aussetzung der Zulassungen, der Genehmigungen, der Ausführung von Begutachtungen und Analysen sowie der Ausstellung von Zertifikaten.

B.3.1. In Kapitel 3 (« Verwaltungsverfahren und -sanktionen ») des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 sind die in Rede stehenden Artikel 11, 12 und 14 enthalten.

B.3.2. Bis zur Abänderung durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 bestimmte Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004:

« § 1. Unbeschadet der Einreichung einer in § 2 erwähnten Beschwerde wird auf Abgaben und Vergütungen, die am Fälligkeitsdatum noch ausstehen, von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ein zum gesetzlichen Zinssatz berechneter Verzugszins erhoben.

Außerdem wird der Betrag automatisch um 10 Prozent erhöht.

Beträge, die fünfzehn Kalendertage nach Versendung einer ersten Inverzugsetzung noch ausstehen, werden automatisch um 50 Prozent erhöht.

Die Versendung einer zweiten Inverzugsetzung hat automatisch die Verdopplung des ursprünglich ausstehenden Betrags zur Folge.

Der König legt die Fristen und Modalitäten für die Notifizierung von Inverzugsetzungen fest.

Diese Inverzugsetzungen enthalten den Wortlaut des vorliegenden Paragraphen.

§ 2. Vor dem in § 1 Absatz 1 erwähnten Fälligkeitsdatum können Anbieter per Einschreiben an den geschäftsführenden Verwalter der Agentur eine mit Gründen versehene Beschwerde richten, der die entsprechenden Belege beiliegen.

Beschwerden führen zur Aussetzung der Frist für die Versendung von Inverzugsetzungen.

Binnen dreißig Tagen nach Erhalt einer Beschwerde notifiziert der geschäftsführende Verwalter oder sein Beauftragter dem betreffenden Anbieter seine mit Gründen versehene Entscheidung und gegebenenfalls eine erneute Aufforderung zur Entrichtung des ausstehenden Betrags, der gemäß den Bestimmungen von § 1 Absatz 1 und 2 erhöht wird, falls die Beschwerde für unbegründet erklärt wird.

§ 3. Sind Kontrollen unmöglich beziehungsweise erschwert oder erforderliche Unterlagen oder Angaben unvollständig beziehungsweise falsch, wird die Höhe der Abgaben aufgrund gesammelter Indizien von Amts wegen festgelegt ».

Infolge seiner Abänderung durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 und vor den späteren Abänderungen sah Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 vor:

« § 1. Der Betrag der Abgaben und Vergütungen, die am Fälligkeitsdatum noch ausstehen, wird von Rechts wegen und automatisch um 10 % erhöht.

Es wird per Einschreiben eine Mahnung geschickt, in der eine äußerste Zahlungsfrist festgelegt ist.

Der Betrag der Abgaben und Vergütungen sowie der Betrag der Erhöhung werden von Rechts wegen automatisch verdoppelt, wenn sie am Fälligkeitsdatum der äußersten Zahlungsfrist noch ausstehen.

Sollte die Entrichtung weiterhin ganz oder teilweise ausstehen, wird eine Inverzugsetzung versandt, die die Erhebung der zum gesetzlichen Zinssatz berechneten Verzugszinsen auf die auf diese Weise erhöhten Beträge zur Folge hat.

Diese Inverzugsetzung enthält den Wortlaut des vorliegenden Paragraphen.

Der König legt die Fristen und Modalitäten für die Notifizierung der Mahnung und der Inverzugsetzung fest.

§ 2. Vor dem in § 1 Absatz 1 erwähnten Fälligkeitsdatum können Anbieter per Einschreiben beim geschäftsführenden Verwalter der Agentur eine mit Gründen versehene Beschwerde einreichen, der die Belege beigefügt sind.

Beschwerden führen zur Aussetzung der Frist für die Versendung von Mahnungen und Inverzugsetzungen.

Binnen dreißig Tagen nach Erhalt einer Beschwerde notifiziert der geschäftsführende Verwalter dem betreffenden Anbieter seine Entscheidung und gegebenenfalls eine erneute Aufforderung zur Entrichtung des ausstehenden Betrags, der gemäß den Bestimmungen von § 1 Absatz 1 erhöht wird, falls die Beschwerde für unbegründet erklärt wird.

§ 2bis. Vor dem in § 1 erwähnten Fälligkeitsdatum können Anbieter, die zeitweilig nicht in der Lage sind, die Abgaben und Vergütungen innerhalb der vorgesehenen Frist zu entrichten, per Einschreiben beim geschäftsführenden Verwalter einen mit Gründen versehenen Antrag auf Abzahlungsfristen einreichen, dem die Belege beigefügt sind.

Dieser Antrag führt zur Aussetzung der Anwendung der in § 1 Absatz 1 und 2 erwähnten Maßnahmen.

Der geschäftsführende Verwalter kann in Anbetracht der Situation des Anbieters die Entrichtung des ausstehenden Betrags um höchstens zwei Jahre aufschieben oder auf höchstens zwei Jahre verteilen.

Es kann kein Bereinigungsplan bewilligt werden, solange noch ein vorheriger Bereinigungsplan läuft.

Der Beschluss des geschäftsführenden Verwalters wird dem Anbieter notifiziert.

Der Beschluss zur Verweigerung der Bewilligung von Abzahlungsfristen führt automatisch zur Anwendung der in § 1 Absatz 1 und 2 erwähnten Maßnahmen.

Die Nichteinhaltung des Bereinigungsplans führt von Rechts wegen zur Kündigung der Fristen und zur sofortigen Anwendung der in § 1 Absatz 1 und 2 erwähnten Maßnahmen ».

B.3.3. Infolge seiner Abänderung durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 und vor den späteren Abänderungen sah Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 vor:

« § 1. Entrichten Anbieter die in den Artikeln 4 und 5 erwähnten Abgaben beziehungsweise Vergütungen oder die Einnahmen aus Laboren und die in Artikel 11 erwähnten Erhöhungen und Verzugszinsen auch nach der Inverzugsetzung nicht, werden Zulassungen, Genehmigungen, die dem betreffenden Anbieter vom Minister oder der Agentur erteilt worden sind, und gegebenenfalls das Begutachtungsverfahren, die Ausführung von Analysen und die Ausstellung von Zertifikaten ab dem fünfzehnten Kalendertag nach der Notifizierung dieser Inverzugsetzung ausgesetzt.

Die vorerwähnten Maßnahmen laufen am ersten Werktag nach dem Tag aus, an dem ausstehende Beträge, Erhöhungen und Verzugszinsen einbegriffen, tatsächlich dem Konto der Agentur gutgeschrieben werden.

Die Inverzugsetzung enthält den Wortlaut des vorliegenden Paragraphen.

§ 2. Wird festgestellt, dass ein Anbieter sich den in Artikel 15 erwähnten Untersuchungen widersetzt, sie erschwert oder falsche beziehungsweise unvollständige Auskünfte, Unterlagen oder Erklärungen übermittelt oder sie nicht übermittelt, wird die Zulassung oder Genehmigung, die dem betreffenden Anbieter vom Minister oder von der Agentur erteilt worden ist, sowie das Begutachtungsverfahren, die Ausführung von Analysen und die Ausstellung von Zertifikaten gegebenenfalls ausgesetzt.

Die Aussetzung wird dem Anbieter notifiziert und ist sofort wirksam.

Die vorerwähnten Maßnahmen laufen aus, wenn festgestellt wird, dass sich der betreffende Anbieter den Kontrollanforderungen unterwirft ».

B.3.4. Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 bestimmt:

« Bei Nichtzahlung der in den Artikeln 4, 5, 11 und 12 erwähnten Beträge betreibt die Agentur deren Einziehung vor den zuständigen Gerichten ».

B.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 9. Dezember 2004 wurde angeführt:

« Le projet se base principalement sur la prise en charge du coût global des contrôles par les opérateurs.

[...]

Enfin, ce projet de loi, corollairement aux principes de couverture financière du coût des contrôles par les secteurs et de responsabilisation des opérateurs, prévoit également un ensemble de dispositions relatives au non-paiement et contraignantes pour ces derniers.

Certains comportements caractérisés sont érigés en infractions » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1228/001, SS. 4 und 5).

Spezifisch in Bezug auf die Artikel 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 heißt es in der Begründung:

« Art. 11

[...]

La disposition initiale qui prévoyait la fixation d'office de rétributions et le doublement des montants dus en cas d'infraction a été supprimée afin de tenir compte de l'avis du Conseil d'État.

Art. 12

Cette disposition prévoit d'office, en cas de non-paiement persistant des rétributions ou des cotisations de même qu'en cas d'obstruction avérée de l'opérateur à l'établissement de l'assiette des montants dont il est redevable, la suspension des interventions de l'Agence.

Cette mesure, dérogatoire certes des sanctions du droit commun, trouve en l'espèce sa justification dans la nécessité d'une part de préserver le bon fonctionnement et la continuité du régime élaboré en vue de garantir la sécurité alimentaire et d'autre part d'assurer l'égalité de traitement entre opérateurs.

Cette mesure est proportionnée dès lors que l'opérateur en est informé préalablement et dispose en outre d'un recours auprès de l'administration.

D'autre part, la mesure est immédiatement levée dès régularisation » (ebenda, SS. 8 und 9).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfragen

B.5. Die FASNK und der Ministerrat führen an, dass die Vorabentscheidungsfragen keiner Antwort bedürften, weil das vorliegende Rechtsprechungsorgan die gestellten Vorabentscheidungsfragen nicht ausreichend genau formuliert habe, indem es unterlassen habe, mitzuteilen, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden sollten.

B.6. Wenn dem Gerichtshof die Frage gestellt wird, ob eine Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit einer vertragsrechtlichen Bestimmung, die ein Grundrecht garantiert, vereinbar ist, muss die Kategorie von Personen, bei denen ein

Verstoß gegen dieses Grundrecht vorliegen soll, mit der Kategorie von Personen verglichen werden, bei denen dieses Grundrecht beachtet wird.

B.7. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.8.1. Die Vorabentscheidungsfragen erwähnen Artikel 6 Absatz 1 des Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

B.8.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. [...]».

B.8.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.9.1. Die Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan führt an, dass die unionsrechtliche Grundlage zu berücksichtigen sei, die die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten regle, insbesondere die Artikel 78 bis 85 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 « über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen

(EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) » (nachstehend: Verordnung (EU) 2017/625). Vorher seien die Artikel 26 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz » einschlägig gewesen und ursprünglich habe die Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 « über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch » beachtet werden müssen.

B.9.2. Es ist den Parteien vor dem Gerichtshof nicht erlaubt, die Tragweite der Vorabentscheidungsfragen abzuändern oder zu erweitern. Der Gerichtshof kann gleichwohl das anwendbare Recht der Europäischen Union berücksichtigen, wenn es für die Prüfung der Vorabentscheidungsfragen von Bedeutung sein sollte.

B.10.1. Sowohl die FASNK als auch der Ministerrat stellen in Abrede, dass die fragliche Regelung Sanktionen strafrechtlicher Art zum Inhalt habe.

B.10.2. Eine Maßnahme ist eine Strafsanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie nach der Qualifikation des innerstaatlichen Rechts einen strafrechtlichen Charakter aufweist oder wenn aus der Art der Straftat, nämlich der allgemeinen Tragweite sowie dem präventiven und repressiven Charakter der Bestrafung, hervorgeht, dass es sich um eine strafrechtliche Sanktion handelt, oder auch wenn aus der Art und der Schwere der Sanktion, die dem Betroffenen auferlegt wird, hervorgeht, dass sie einen bestrafenden und somit abschreckenden Charakter aufweist (EuGHMR, Große Kammer, 15. November 2016, *A und B gegen Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2016:1115JUD002413011, §§ 105-107; Große Kammer, 10. Februar 2009, *Zolotoukhine gegen Russland*,

ECLI:CE:ECHR:2009:0210JUD001493903, § 53; Große Kammer, 23. November 2006, *Jussila gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2006:1123JUD007305301, §§ 30-31).

B.10.3. Die fragliche Regelung sieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung eine automatische Erhöhung des geschuldeten Betrags um 10 % vor. Wenn nach einer Inverzugsetzung oder Mahnung immer noch nicht gezahlt wird, verdoppelt sich der geschuldete Betrag (Artikel 11) und « wird die Zulassung oder Genehmigung, die dem betreffenden Anbieter vom Minister oder von der Agentur erteilt worden ist, sowie das Begutachtungsverfahren, die Ausführung von Analysen und die Ausstellung von Zertifikaten gegebenenfalls ausgesetzt » (Artikel 12).

Diese Regelung soll insbesondere die Nichteinhaltung der Vergütungspflicht verhindern und bestrafen. Aus der Art und der Schwere der Sanktion, die dem Anbieter bei nicht rechtzeitiger Zahlung auferlegt wird, ergibt sich, dass die fragliche Maßnahme trotz ihrer Qualifikation nach dem innerstaatlichen Recht als Verwaltungssanktion und der beschränkten Zielgruppe einen bestrafenden und somit abschreckenden Charakter hat und folglich eine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist.

B.11. Die Festlegung des Ernstes eines Verstoßes und der Schwere der entsprechenden Sanktion gehört zum Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers. Er darf besonders schwere Strafen in Angelegenheiten auferlegen, bei denen die Art der Verstöße die Grundrechte der Bürger und die Interessen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen kann.

Es ist deshalb Aufgabe des Gesetzgebers, die Grenzen und die Beträge festzulegen, innerhalb derer der Beurteilungsspielraum der Verwaltung und folglich der der Gerichte auszuüben ist. Der Gerichtshof könnte eine solches System nur dann für ungültig erklären, wenn dieses unvernünftig wäre, insbesondere weil es auf unverhältnismäßige Weise den allgemeinen Grundsatz beeinträchtigen würde, wonach in Bezug auf Sanktionen nichts von dem, was zur Ermessensbefugnis der Verwaltung gehört, der richterlichen Kontrolle entgeht, oder das Recht auf Achtung des Eigentums, wenn im Gesetz ein unverhältnismäßiger Betrag vorgesehen ist und es keinen Spielraum zwischen dieser Strafe als Höchststrafe und einer Mindeststrafe bietet.

Mit Ausnahme dieser Fälle würde sich der Gerichtshof in den dem Gesetzgeber vorbehaltenen Bereich begeben, wenn er bei der Frage nach der Rechtfertigung der Unterschiede in den verschiedenen Gesetzestexten, in denen strafrechtliche oder administrative Sanktionen geregelt sind, seine Prüfung in Bezug auf das Strafmaß und die Maßnahmen der Herabsetzung der Strafe nicht auf die Fälle beschränken würde, in denen die Entscheidung des Gesetzgebers derart zusammenhangslos ist, dass sie einen unangemessenen Behandlungsunterschied zur Folge hat.

B.12. Angesichts des legitimen Ziels der Gewährleistung der Finanzierung und des guten Funktionierens der FASNK (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1228/001, S. 9) und unter Berücksichtigung «der in der Vergangenheit festgestellten Missbräuche und Umgehungen, insbesondere im Fleischsektor» (ebenda, S. 25) kann der fragliche Sanktionsmechanismus nicht als unangemessen angesehen werden.

Der säumige Anbieter wird vorher darüber in Kenntnis gesetzt, dass er über einen äußersten Zahlungstermin verfügt, um seine Situation in Ordnung zu bringen, und dass die Aussetzung von Zulassungen, Genehmigungen, Begutachtungsverfahren, der Ausführung von Analysen und der Ausstellung von Zertifikaten (Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004) umgehend nach Zahlung der Vergütung eingestellt wird. Außerdem werden die Vergütungen monatlich berechnet, wodurch der geschuldete Gesamtbetrag nicht unbegrenzt erhöht werden kann und auf die Vergütungen für den betreffenden Monat begrenzt ist.

Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 räumt dem Schuldner die Möglichkeit ein, die berechnete Vergütung anzufechten, indem er eine administrative Beschwerde beim geschäftsführenden Verwalter der FASNK einreicht, wodurch das weitere Beitreibungsverfahren ausgesetzt wird und zusätzliche Sanktionen vermieden werden. Darüber hinaus führt Artikel 11 § 2*bis* des vorerwähnten Gesetzes eine Möglichkeit der Herabsetzung ein, wobei der geschäftsführende Verwalter der FASNK dem Anbieter, der aufgrund höherer Gewalt Zahlungsschwierigkeiten hat, einen Bereinigungsplan bewilligen kann. Der Anbieter kann die Vergütung schließlich vor dem zuständigen Gericht anfechten.

B.13. Der Gesetzgeber durfte vernünftigerweise unter Berücksichtigung des Ziels des Gesetzes und des Auftrags der FASNK, wie in B.2.1 beziehungsweise B.4 erwähnt, zu dem Schluss gelangen, dass es keinen Grund gibt, der FASNK zu erlauben, die geschuldete

Vergütung zu modulieren, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor (Artikel 11 § 2*bis* des Gesetzes vom 9. Dezember 2004).

Folglich durfte er, ohne dabei einen offensichtlichen Beurteilungsfehler zu begehen, entscheiden, den ordentlichen Gerichten und Gerichtshöfen keine Befugnisse einzuräumen, über die die FASNK nicht verfügt.

B.14. Der fragliche Sanktionsmechanismus ist demzufolge mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

B.15. Unter Berücksichtigung der stufenweisen Erhöhung und Verschärfung bis höchstens einer Verdoppelung des ursprünglichen Betrags sowie der näheren Regeln, wodurch die betroffene Person diese, wie in B.12 erwähnt, vermeiden beziehungsweise beschränken kann, beeinträchtigen die fraglichen Bestimmungen das Recht auf Achtung des Eigentums nicht auf unverhältnismäßige Weise.

B.16. Demzufolge sind die Artikel 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 « über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette », sowohl in der Fassung vor als auch in der Fassung nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Oktober 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen